

# Benotung einzelner Tests statt aller?

**Beitrag von „CDL“ vom 27. September 2022 10:59**

La\_Prof.21 : Habe eben mit meinem Schulrechtler telefoniert. Die Antwort ist, wie von mir vermutet, dass die von dir angedachte Vorgehensweise hier in BW unzulässig ist.

Die NVO legt fest, dass die SuS **VOR** der Mitwirkung an einer Leistungsmessung wissen müssen, ob diese in die Notengebung einfließen wird oder nicht. Eine nachträgliche Auswahl durch dich ist völlig unzulässig. (Die Variante, die **Friesin** genannt hat wäre damit hier in BW ebenfalls unzulässig und könnte auch durch eine SL nicht genehmigt werden.)

Wenn du dich entlasten willst bei den Korrekturen, dann kannst du das entweder durch kürzere Testformate machen, wie von **chilipaprika** angesprochen (ob es dann 10 Wörter sind oder auch auch teilweise Sätze dabei sind ist dann ja deine Entscheidung) oder, wie von Friesin erwähnt Tests teilweise von MitschülerInnen korrigieren lassen. In letzterem Fall muss aber vorab den SuS bekannt sein, dass der Test nicht in die Notengebung einfließt und deshalb von MitschülerInnen korrigiert werden wird.

Sollte deine Fachleitung eine andere Ansicht vertreten, wäre diese nicht durch die NVO gedeckt. Du würdest dich also in jedem Fall maximal angreifbar machen durch so eine Vorgehensweise, denn fitte Eltern kennen wahlweise jemanden, der jemanden kennt, der sich mit Schulrecht auskennt (bei Eltern von Gymnasialschülerinnen und -schülern nicht ganz unüblich) oder finden die entsprechenden Vorgaben selbst online und hauen sie dir um die Ohren, wenn der Sprössling nicht die Wunschnote bei dir erhält. Nachdem du ja auch noch von einer Verbeamtung träumst: Das sind die Art Fälle, bei denen man sich durchaus massiven Ärger mindestens mit der eigenen SL einhandelt. Schließlich gehört Schulrecht bei uns allen zur Ausbildung mit dazu.